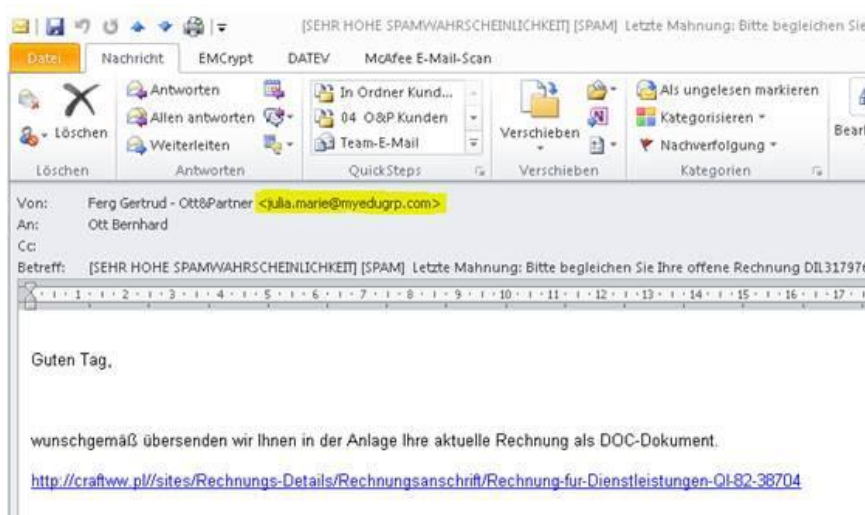


Aktuelle Informationen für Sie

1. Phishing-Mails im Umlauf

Aktuell sind Phishing-Mails im Umlauf, welche als Absender-Alias die Namen der Mitarbeiter verwenden. So auch bereits bei uns geschehen, wie Sie hier ersehen können:



Hiergegen sind leider keine Maßnahmen möglich. Die E-Mails selbst werden weder vom Mail-Server der Firma noch vom Mitarbeiter selbst versendet, sondern von fremden Systemen, um Daten des Empfängers über den enthaltenen Link abzugreifen. Der Alias ist weltweit für jeden Anwender frei wählbar, somit kann nicht beeinflusst werden, wie dieser lautet.

Beispiel: Jeder kann den Namen eines anderen auf ein Namensschild schreiben und dieses verwenden, ohne dass der eigentliche Namensträger davon weiß.

Das heißt, weder die Firma noch die Mitarbeiter haben hier einen Fehler gemacht. Es handelt sich dabei um eine neue Masche Krimineller, um Daten zu ergaunern.

Sollten sich auf solche E-Mails Kunden bei Ihnen melden, so kann relativ schnell erkannt werden, wenn es sich um eine Phishing-Mail handelt. Hierfür ein paar Erkennungsmerkmale:

- die Absenderadresse tarnt sich mit einem Alias, um vertrauenswürdig zu erscheinen → E-Mail Adresse hinter Alias prüfen
- der Empfänger wird nicht namentlich angesprochen
- das besagte Dokument befindet sich nicht im Anhang, sondern soll per Link geöffnet werden
- der Link verweist auf ausländische Webseiten

Hat der Empfänger einen zuverlässigen Virenschutz / Firewall, wird die E-Mail mit „SPAM“ markiert.

2. 6 % Zinsen bei Steuernachzahlungen noch zeitgemäß?

Endlich hat der Bundesfinanzhof die Türe geöffnet. Mit einem Beschluss vom 25. April 2018 gibt der BFH diese Frage an das Bundesverfassungsgericht weiter. Zumindest ab dem Verzinsungszeitraum 01.04.2015 seien aufgrund der realitätsfremden Bemessung verfassungsrechtliche Zweifel angebracht.

Das bedeutet für Sie: Für Bescheide mit Nachzahlungszinsen sind innerhalb der Einspruchsfrist Rechtsmittel einzulegen. Zumindest für den Verzinsungszeitraum ab 01.04.2015 gewährt dann die Finanzverwaltung Aussetzung der Vollziehung dieser Zinsen, bis Klarstellung von Seiten des Bundesverfassungsgerichts erfolgt. Dies betrifft alle Steuerarten!

Für Verzinsungszeiträume davor wird die Aussetzung nur gewährt, „wenn die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche interessengetriebene Härte zur Folge hätte...“.

Momentan verlangt der Fiskus 0,5 % pro angefangenen Monat (6 % p.a.) Zinsen für Steuernachzahlungen. Bei Steuererstattung (Sie erhalten diese ebenfalls mit 6 % verzinst) werden wir keinen Einspruch einlegen. Der Verzinsungslauf beginnt nach dem 15. Monat nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres.

BMF vom 14. Juni 2018

3. Schenkungsteuerliche Bewertung von unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen

Das Bewertungsgesetz geht von 5,5 % Zinsen aus. Wird ein abweichender Zins vereinbart, gilt folgendes:

1. Weist ein Steuerpflichtiger nach, dass der marktübliche Zinssatz für die Aufnahme eines **vergleichbaren Darlehens** unter dem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 5,5 % liegt, kann für die Bewertung des Nutzungsvorteils von dem nachgewiesenen Zinssatz ausgegangen werden.
2. Bei einem **niedrig verzinslichen** Darlehen ist in diesen Fällen der schenkungsteuerlich maßgebende Nutzungsvorteil aus der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinssatz und dem vereinbarten Zinssatz zu berechnen. Liegt der vereinbarte Zinssatz nur unwesentlich unter dem marktüblichen Zins, ist eine freigebige Zuwendung nicht anzunehmen.
3. Entsprechend ist bei **unverzinslichen** Darlehen zu verfahren. Hier ergibt sich der Nutzungsvorteil aus der Höhe des nachgewiesenen marktüblichen Darlehenszinses.

4. Vergleichsmaßstab ist der marktübliche Zinssatz, der bei der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens bei einem Kreditinstitut zu abgesehen von der Zinslosigkeit **vergleichbaren Bedingungen** (insb. Höhe, Besicherung, Laufzeit, Kündbarkeit) zu entrichten gewesen wäre, vgl. BFH vom 27.11.2013.

Wir empfehlen, in diesen Fällen vergleichbare Angebote (selbige Bedingungen) einzuholen.

Wofür ist das wichtig?

Zum Beispiel bei Familiendarlehen: Eltern geben Kinder Darlehen, wobei die Verzinsung unter 5,5 % beträgt. Um hier einen schenkungsteuerlichen Vorgang zu vermeiden, ist ein Nachweis empfehlenswert.

4. Neues Baukindergeld

Ohne Wohnbegrenzung (die 120 m² wurden nicht übernommen), dafür aber nur für 3 Jahre! Das ist das neue Baukindergeld. Die Einführung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2018 und läuft nur für Erwerbe in 2018/2019/2020.

Das bedeutet, dass Familien beim Ersterwerb einer selbst genutzten Wohnung oder eines Hauses mit 1.200 € pro Kind und Jahr unterstützt werden. Und das über einen Zeitraum von 10 Jahren. Geplant ist eine Gehaltsgrenze bei 75.000 € zu versteuerndem Einkommen plus 15.000 € pro Kind (unter 18 Jahren).

Es gibt zudem eine bayerische Eigenheimzulage (Handelsblatt vom 18. Juli 2018). Demnach soll der Freistaat zusätzlich 300 € pro Kind und Jahr sowie einmalig 10.000 € gesondert dazu geben.

Es bleibt noch einiges unklar. Warten wir die gesetzlichen Regelungen ab. Eine Antragsstellung ist aktuell noch nicht möglich, da die Vorbereitungen für die Einführung noch nicht abgeschlossen sind. In Bayern soll es ab Herbst möglich sein, dann wohl über die KfW.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

5. Bildschirmarbeit – Spezielle Sehhilfen

Nach § 6 der Bildschirmarbeitsverordnung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person (Augenarzt, Betriebsarzt) anzubieten und im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die dafür erforderlichen Kosten zu übernehmen. Die vom Arbeitgeber aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung übernommenen Kosten sind nach R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 LStR steuer-

und damit auch beitragsfrei, wenn aufgrund einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person (Augenarzt, Betriebsarzt) im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge die spezielle Sehhilfe notwendig ist, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten.

6. Bayern: Landespflegegeld 1.000 € pro Jahr

Bayern hat ein sogenanntes Landespflegegeld in Höhe von 1.000 € eingeführt, welches ab September 2018 ausgezahlt wird. Das Pflegegeld können in Bayern lebende Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 erhalten. Der Antrag muss nur einmal gestellt werden und gilt dann, solange die Voraussetzungen weiterbestehen. Der Pflegebedürftige kann in einem Pflegeheim untergebracht sein oder zuhause leben und versorgt werden.

Der zweiseitige Antrag wird vom Pflegebedürftigen gestellt. Die Antragsformulare gibt es auf der Seite der Bayerischen Landesregierung sowie bei den Finanzämtern, Landratsämtern und dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die Adresse lautet: Landespflegegeldstelle, 81050 München.

Sie müssen Ihrem Antrag eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses und eine Kopie des Bescheids der Pflegekasse beifügen.

Weiteres unter: <https://www.pflegegeld-info.de/bayern-landespfelegeld/>

Markus Wassermann

7. Hauswasseranschlüsse unterliegen dem ermäßigten Steuersatz

Das Legen eines Hauswasseranschlusses gilt als „Lieferung von Wasser“ und unterliegt deshalb inzwischen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent.

Auch, wenn der Hauswasseranschluss an das öffentliche Trinkwassernetz von einem Handwerksbetrieb gelegt wird und nicht vom Wasserversorger, müssen in der Rechnung nur sieben Prozent Mehrwertsteuer aufgeführt werden. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 07.02.2018 (AZ: XI R 17/17) entschieden.

Bisher haben die Finanzämter den ermäßigten Umsatzsteuersatz nur dann akzeptiert, wenn das Wasserversorgungsunternehmen den Anschluss gelegt hat.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für Wartungsarbeiten.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung dazu reagiert.

8. Gutscheine ab 01.01.2019

Im Jahressteuergesetz 2018 (noch nicht endgültig) wird die Definition des Gutscheins analog der Richtlinie 2016/1065 der EU ins Gesetz mit aufgenommen. Dabei wird zwischen einem Einzweck-Gutschein und Mehrzweck-Gutschein unterschieden.

Gutscheinarten	
Einzweck-Gutschein	Mehrzweck-Gutschein
<ul style="list-style-type: none">- Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung sowie- Höhe der geschuldeten Umsatzsteuer (aufgrund Steuersatz) stehen bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins fest	Alles, was nicht Einzweck-Gutschein ist
Steuerpflicht bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins	Steuerpflicht im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins

Gewähren Sie Gutscheine? Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.
Details folgen auch im nächsten Umsatzsteuerrundschreiben.

Barbara Steiger



Ott & Partner



(iOS)



(Android)

Update zur am 25. Mai 2018 August 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- **Datenschutzbeauftragter**
Ein Datenschutzbeauftragter wird erst ab einer Betriebsgröße von mindestens 10 Personen, welche ständig Umgang mit personenbezogenen Daten haben (beispielsweise Geschäftsführung, Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung, Kundenverwaltung), benötigt. Nicht dazu zählen beispielsweise der Arbeiter auf der Baustelle oder ein/e Friseur/in, der/die einen Termin am Telefon entgegen nimmt.
- **Meldung Datenschutzbeauftragter**
Der Datenschutzbeauftragte kann ab sofort unter <https://lda.dsb-meldung.de/> gemeldet werden. Die Meldefrist wurde vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht bis zum 30. September 2018 verlängert.
- **Verfahrensverzeichnis**
Zur Dokumentation, wie Kunden- bzw. Mitarbeiterdaten in einem Unternehmen verarbeitet werden, ist ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anzulegen. Vorlagen hierzu finden Sie z.B. unter <https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html> oder https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_5.pdf
- **Pflichtinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO**
Es besteht die Pflicht gegenüber Kunden und Mitarbeitern, diese zu informieren. Diese müssen – z.B. auf Angeboten – über die Datenverarbeitung informiert werden. Gleiches gilt für die Mitarbeiter, welche auch - insbesondere bezüglich der Weitergabe der Daten - informiert werden müssen.
- **Homepage**
Die Homepage muss mit einem an das Unternehmen angepasstes Impressum und einer aktuellen Datenschutzerklärung (getrennte Webseite) ausgestattet sein.

Sprechen Sie uns gerne an! Zudem gibt es verschiedenste Informationsquellen zum Datenschutz, wie zum Beispiel:

- <https://www.lda.bayern.de>
- <https://www.gdd.de>
- <https://www.bsi.bund.de>
- <https://www.schwaben.ihk.de>
- <https://www.hwk-schwaben.de>
- <https://deinedatendeinerechte.de>

Bernhard Ott